

**116. Die Vorschrift des § 164 StGB. ist nicht entsprechend anwendbar, wenn der Täter eine strafbare Handlung vortäuscht, ohne eine bestimmte Person zu verdächtigen.**

V. Straffenat. Urf. v. 2. August 1937 g. B. 5 D 514/37.

I. Landgericht Schneidemühl.

Aus den Gründen:

Der vierte Straffenat des RG. hat in dem Urteil v. 8. Dezember 1936 (RGSt. Bd. 70 S. 367) mit sehr eingehender Begründung ausgesprochen, eine wissentlich falsche Anzeige, die nicht die Bezichtigung einer bestimmten Person enthalte, könne auch nicht in entsprechender Anwendung des § 164 StGB. bestraft werden. Dieser Rechtsansicht hat sich der dritte Straffenat ohne eigene Begründung in dem Urf. v. 28. Juni 1937 3 D 330/37 angeschlossen. Auch der jetzt erf. fünfte Straffenat schließt sich ihr einschließlich der Begründung, die der vierte Straffenat dafür gegeben hat, in vollem Umfang an.

Hieran können die Darlegungen in der Deutschen Justiz 1936 S. 1613 bis 1615 und 1937 S. 158 bis 161 und 467 bis 469 nichts ändern. Zu diesen Ausführungen sei neu nur folgendes gesagt: Der nationalsozialistische Gesetzgeber hat bei Erlaß des Gesetzes v. 26. Mai 1933, als er dem § 164 StGB. seine neue, den Tatbestand stark ausdehnende, aber zum Teil auch einengende Fassung gab, offensichtlich gewollt davon abgesehen, auch die wissentlich falsche Anzeige unter Strafe zu stellen, die nicht mit der Bezichtigung eines bestimmten Täters verbunden ist. Das ist geschehen, obwohl ihm diese im Gesetz vorhandene Lücke bekannt gewesen sein muß — wie sich daraus ergibt, daß er selbst, ebenso, wie es der frühere Gesetzgeber in den Entwürfen zum StGB. von 1909, 1913 und 1927 getan hatte, auch diesen Fall im künftigen Strafrecht, aber als einen Sondertatbestand, unter Strafe stellen will (vgl. Mezger in Gürtner Das kommende Deutsche Strafrecht Besonderer Teil zweite Aufl. S. 334, 335) —. Es handelt sich daher nicht um eine ungewollte Lücke, die der Richter nach dem § 2 StGB. schließen darf, sondern um eine bewußte Beschränkung des Gesetzes. Der Richter darf diesem erkennbaren Willen des Gesetzgebers nicht zuwider handeln, selbst wenn das gesunde Volksempfinden auch eine solche Straftat für strafwürdig hält; denn er hat keinen Anhalt für die Annahme, daß der Gesetzgeber, seit er das Gesetz v. 26. Mai 1933 erlassen hat, seinen Willen, das bloße Vortäuschen einer Straftat ohne Bezichti-

gung eines bestimmten Täters vorläufig noch unbestraft zu lassen, inzwischen geändert habe.

Durchaus beizutreten ist auch der weiteren Begründung des Urteils des vierten Straffenates v. 8. Dezember 1936, die entsprechende Anwendung des § 164 StGB. könne nur dazu führen, die Vorschrift in vollem Umfang anzuwenden; sie müsse also auch zur Folge haben, daß nicht nur wissentlich unrichtige, sondern auch nur vorsätzlich oder fahrlässig falsche Anzeigen und solche, die im öffentlichen Aufstellen von Behauptungen lägen, der entsprechend anzuwendenden Strafvorschrift des § 164 StGB. zu unterstellen seien, und damit auch solche Fälle, die der nationalsozialistische Gesetzgeber im künftigen Strafrechte selber nicht bestrafen will. Dem kann man nicht dadurch begegnen, daß man nur einen Teil des Abs. 1 des § 164 StGB. entsprechend anwendet, den Fall der öffentlichen Verdächtigung und den des Abs. 5 aber ausschließt. Hinzu kommt endlich, daß für Fälle der wissentlich falschen Anzeige, die nicht die Bezichtigung eines bestimmten Täters enthalten, ein Sonderstrafatbestand — wie schon bisher in einzelnen Landesgesetzen und in den Entwürfen zum StGB. von 1909, 1913 und 1927 — gebildet werden soll, und zwar mit Strafen, die geringer sind als bei der wissentlich falschen Anschuldigung einer bestimmten Person. Würde auch auf solche Fälle bis zur Neuregelung durch den Gesetzgeber der § 164 StGB. entsprechend angewendet, so müßte auch die darin festgesetzte Strafe in voller Strenge verhängt werden, also eine Mindeststrafe von einem Monat Gefängnis bei wissentlich falscher Anschuldigung. Hieran ändert sich nichts dadurch, daß in einem solchen Falle, wenn die Strafe dem Richter zu hoch erscheint, bei Anwendung des § 27b StGB. auf Geldstrafe erkannt werden könnte; denn auch in diesem Falle würde nach einer Bestimmung gestraft werden, die der nationalsozialistische Gesetzgeber selbst als zu hart ansieht.

Es kann endlich auch nicht zugegeben werden, daß sich das gesunde Volksempfinden über die Strafwürdigkeit auch derjenigen wissentlich falschen Anzeigen, in denen keine bestimmte Person verdächtigt wird, seit dem Gesetze v. 26. Mai 1933 irgendwie geändert habe. Der nationalsozialistische Gesetzgeber hat nie anders über die Strafwürdigkeit solcher Tat gedacht, sie aber trotzdem bisher nicht unter Strafandrohung gestellt. Aber auch vor der nationalsozialistischen Erhebung ist wohl in den letzten Jahren, mindestens seit 1909,

nicht anders gedacht worden. Das ergibt sich daraus, daß auch die Entwürfe zum Strafgesetzbuche von 1909, 1913 und 1927 diesen Fall als Sonderstrafatbestand unter Strafe stellen wollten. Daß das gesunde Volksempfinden Strafe fordert, reicht aber für sich allein nicht aus, eine Handlung zu bestrafen, die der Gesetzgeber bisher bewußt nicht mit Strafe bedroht hat. An den erkennbar hervorgetretenen Willen des Gesetzgebers, eine solche Tat vorläufig noch nicht zu bestrafen, ist der Richter gebunden.